



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Anmerkung zu der Entscheidung BGH, Urteil vom 05.07.2000 –XII ZR 26/98

MDR 00, Heft 24

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Sie überzeugt sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung.

1. In § 1413 BGB geht das Gesetz selber davon aus, daß grundsätzlich eine Überlassung der Vermögensverwaltung möglich ist. Schon das Reichsgericht hatte in der Entscheidung JW 38/3112 allerdings einen Rechtsbindungswillen verlangt. Der BGH hat sich dem angeschlossen (z.B. MDR 86, 480). Die Erteilung einer Vollmacht, selbst einer Generalvollmacht, genügt nicht. Hierdurch wird nämlich nur im Außenverhältnis Dritten gegenüber eine Vertretungsbefugnis geschaffen. Ebensowenig reicht es aus, wenn ein Ehegatte im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft aus Gefälligkeit gegenüber dem anderen oder weil dieser sich um die finanziellen Angelegenheiten nicht kümmert, dessen Vermögensangelegenheit miterledigt (so BGH a.a.O.). Wenn in guten Zeiten das Verhältnis der ‚Eheleute von personalem Vertrauen geprägt wird, läuft es auf eine Fiktion hinaus, wenn in schlechten Zeiten nunmehr plötzlich der betreffende Ehegatte auskunfts-, rechenschafts- und herausgabepflichtig sein soll. In der Entscheidung FamRZ 86, 558, 569 hat der BGH darauf verwiesen, daß in einer Lebensgemeinschaft andere Möglichkeiten bestehen, so z.B. Entzug der Bankvollmacht, vorzeitiger Zugewinnausgleich oder Aufkündigung der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Nur diese Sichtweite entspricht der Praktikabilität. Wenn ein Ehegatte im Nachhinein mit derartigen Ansprüchen konfrontiert würde, müßte er ansonsten im einzelnen Auskunft mit Belegen erteilen, ohne dass dies für ihn wegen des personalen Vertrauensverhältnisses voraussehbar war. Sehr oft wird er solche Belege nicht mehr zur Hand haben. Möglicherweise wird ihm die Beschaffung von Belegen gänzlich unmöglich sein. In der angefochtenen Entscheidung sollen Veruntreuungen in den Jahren 1985 bis 1992 erfolgt sein. Wahrscheinlich waren bereits die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Kreditinstitute abgelaufen. Belege konnten also nicht mehr beschafft werden. Dem „verwaltenden“ Ehepartner würde damit ein nicht mehr zu führender Nachweis über die Verwendung von Geldern zugemutet.

2. Diese Rechtsprechung steht im Einklang zur eingeschränkten gesetzlichen Regelung der Auskunftserteilung bei der Zugewinnausgleichsgemeinschaft. Eine solche Auskunftsverpflichtung besteht nämlich grundsätzlich nicht. Es besteht gem. § 1386 Abs. 3 BGB lediglich ein Anspruch auf Unterrichtung, der nicht so weitgehend ist (vgl. zu den Unterschieden Palandt § 1386 Rz. 4 BGB). Diese Auskunft bezieht sich aber nur auf den Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrages), mithin auf einen genau festgelegten Zeitpunkt nicht Zeitraum. Nur in den seltenen Fällen der illoyalen Vermögensver-



schiebung gibt die Rechtsprechung dem Auskunftsverlangen einen ergänzenden Anspruch gem. § 242 BGB (vgl. hierzu BGH NJW 82, 176). Eine Belegpflicht verneint die herrschende Rechtsprechung beim Zugewinnausgleich (vgl. z.B. OLG Karlsruhe, FamRZ 86, 1105).

3. Ein wesentlicher Gesichtspunkt wird bei der Entscheidung nicht erwähnt. Aus den nicht veröffentlichten Gründen ergibt sich, dass die Ehe der Parteien geschieden wurde. Ohnehin werden nach der Lebenserfahrung solche Fälle nur bei nicht (mehr) intakter Ehe rechtshängig. Ob die beim Landgericht eingereichte allgemeine Zivilklage wirtschaftlich überhaupt sinnvoll war, ist aus folgenden Gesichtspunkten aber unklar: In der Rechtsprechung und Literatur ist unbestritten, dass Ansprüche auch unter Ehegatten in Betracht kommen. Sie werden nicht etwa durch den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen (vgl. BGH FamRZ 88, 476, 478; Haußleiter Vermögensauseinandersetzung anlässlich Scheidung und Trennung, Rz. 613). Wegen des Ausgleichsmechanismus der Zugewinnsgemeinschaft ist es aber an sich gleichgültig, auf welcher Seite sich das Vermögen angesammelt hat. Werden zusätzlich um güterrechtlichen Anspruch nach § 1378 Abs. 1 BGB weitere Ansprüche aus dem Schuld- und Sachenrecht geltend gemacht, muss in jedem Falle vorher abgeklärt werden, ob sich dies im Endergebnis überhaupt auswirken kann (so Haußleiter a.a.O.). Oft werden umfangreiche und schwierige Prozesse geführt, die für die Parteien völlig nutzlos sind. Der endlich erstrittene „Sieg“ hat nämlich eine entsprechende Verschlechterung im güterrechtlichen Verfahren zur Folge. Dies gilt in der Regel für alle zwischen den Stichtagen (Anfangs- und Endvermögen) entstandenen Forderungen, und dies beruht darauf, dass diese Forderungen beim Gläubiger zu den Aktiva zu rechnen sind, während sie beim Schuldner Passiva darstellen (so z.B. BGH FamRZ 88, 476 sowie FamRZ 89, 835, 837, ferner Haußleiter a.a.O.). Sie neutralisieren sich somit rechnerisch. Derartige Prozesse haben also nur dann einen Sinn, wenn ausnahmsweise entweder Gütertrennung vereinbart wurde oder eine Lösung über den Zugewinnausgleich nicht weiterführt. Letzteres wäre vor allen Dingen dann vorstellbar, wenn der Schuldner des geltend gemachten Anspruches ansonsten keinen weiteren Zugewinn zum Stichtag mehr besitzt, mithin sein Zugewinn Null ist. Wegen § 1375 Abs. 1 BGB kann das Endvermögen ja nie passiv sein. Selbst in diesem Fall muss der die Forderung stellende Ehegatte aber befürchten, dass er diese Forderung in seine Zugewinnbilanz einstellen muss. Dadurch würde er wiederum in hälftiger Höhe ausgleichspflichtig. Ob hier eine Lösung über § 1381 BGB denkbar ist, bedarf im Einzelfall der Prüfung (vgl. zu diesem Problemkreis Kogel, MDR 97, 1000 ff.).